

Reglement

über die

Hundetaxe 2014



Reglement über die Hundetaxe

Grundlage

Artikel 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Taxpflichtige Hunde

Artikel 2 Für Hunde, die in der Gemeinde Münsingen gehalten werden und am Stichtag 1. August über 6 Monate alt sind, hat der Halter oder die Halterin eine jährliche Hundetaxe zu bezahlen. Wer am Stichtag 1. August in Münsingen gemeldet ist, der schuldet die Taxe in der Gemeinde Münsingen. Wer den Nachweis erbringen kann, dass andernorts die Taxe für das laufende Jahr bereits bezahlt worden ist, wird befreit. Die Bezugsperiode ist immer das Kalenderjahr.

Taxbefreite Hunde

Artikel 3 ¹ Von der Hundetaxe sind befreit:

- Blinden- bzw. Behindertenführhunde
- Hilfshunde für motorisch Behinderte
- Polizeihunde
- Militärhunde
- Lawinenhunde
- Katastrophenhunde
- Flächensuchhunde
- Gebirgsflächensuchhunde
- Wasserrettungshunde
- Hütehunde
- Sanitätshunde
- weitere Kategorien von Hunden, die eine Spezialausbildung für einen anerkannten Hilfsdienst genossen haben.

Höhe der Hundetaxe

Artikel 4 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest.

Inkrafttreten

Artikel 5 ¹ Die Reglemensänderung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres mit einem Ausbildungskennzeichen AKZ im Leistungsheft nachweist, das Tier der entsprechenden Organisation zur Verfügung steht und für Einsätze aufgeboten werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

³ Von der Hundetaxe ist zusätzlich ein Tier pro Landwirtschaftsbetrieb befreit.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Das Parlament der Einwohnergemeinde Münsingen hat dieses Reglement an der Sitzung vom 26.08.2013 genehmigt.

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Bolliger Erika Wyss

Auflage- und Rechtskraftbescheinigung

Vorliegendes Reglement wurde im Sinne des Gemeindegesetzes öffentlich aufgelegt. Das Referendum wurde innerhalb der 30-tägigen Frist nicht ergriffen. Das Reglement ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Münsingen, 30. September 2013 PRÄSIDIALABTEILUNG MÜNSINGEN

Der Leiter:

Thomas Krebs